



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.24 RRB 1910/0368**
Titel **Vormundschaft.**
Datum 04.03.1910
P. 137

[p. 137] A. Mit Beschluß vom 27. Januar 1910 bestellte der Bezirksrat Zürich auf Antrag des Waisenamtes Höngg für die fünf Kinder des Johannes Peter, städtischen Arbeiters, von Luthern, Kanton Luzern, wohnhaft in Höngg, Frieda, geboren 1893, Marie, geboren 1899, Joseph Ernst, geboren 1901, Anna Veronika, geboren 1902, und Gertrud, geboren 1903, außerordentliche Vormundschaft.

B. Gegen diesen Entscheid rekurriert Johannes Peter mit Eingabe vom 9. Februar 1910 an den Regierungsrat.

Es kommt in Betracht:

Den Akten ist zu entnehmen, daß die Eltern Peter getrennt leben und sich zwei Kinder bei der Mutter aufhalten, während die übrigen anderweitig versorgt sind. Laut Bericht des Waisenamtes Zürich soll die älteste Tochter schon bei den Produktionen einer Seiltänzer-gesellschaft mitgewirkt und ferner nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung bereits geschlechtlichen Umgang gepflogen haben. Weiter wird mitgeteilt, daß auch den jüngeren Kindern eine mangelhafte Erziehung und Überwachung zu Teil werde; sie seien, während die Mutter auswärts arbeite, tagelang sich selbst überlassen.

Wenn nun der Rekurrent einwendet, «er glaube seine Kinder richtig zu erziehen», so kann hierauf kein Gewicht gelegt werden, um so weniger, als er die in dem Entscheid der Vorinstanz angeführten Tatsachen im einzelnen nicht bestreitet und sich aller weiteren Ausführungen enthält. Der Rekurs ist demnach schon mangels irgendwelcher Begründung abzuweisen.

Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion
beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Der Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in Fr. 5 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.
- III. Mitteilung an Johannes Peter, städtischer Arbeiter in Höngg, unter Kostenbezug und Rücksendung des eingelegten Beschlusses, an das Waisenamt Höngg, den Amtsvormund der Stadt Zürich, den Bezirksrat Zürich und an die Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]